



Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Anhang A: Coronaschutz

Die Theaterakademie Köln (TAK) verfolgt das Ziel, die Ausbreitung der Corona-Pandemie zum Schutze aller zu verlangsamen sowie weitgehende Sicherheit für ihre Angehörigen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die TAK an die Weisungen der Schulbehörden gebunden. Dieser Leitfaden entspricht der geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 2. November 2020, der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 26. Oktober 2020 und insbesondere dem Faktenblatt zu „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 3. August 2020 sowie dem „Ablaufplan Coronaverdacht in Schulen“ (**Angaben ohne Gewähr**).

Regelungen für Veranstaltungen und Unterricht in Präsenz und auf Distanz

1. Mund-Nasen-Schutz

An der TAK besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler*innen und Dozent*innen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Sie gilt für die Schüler*innen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb. Soweit Dozent*innen im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine MNB zu tragen.

Sofern jedoch das Tragen einer MNB mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann der/die Dozent*in das Abnehmen der MNB zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituationen erlauben. In diesem Fall ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, z.B. aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Beeinträchtigungen, sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Die Schüler*innen und Dozent*innen sind dafür verantwortlich, sich MNB zu beschaffen.

2. Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll klassenbezogen in festen Lerngruppen stattfinden. Dies betrifft alle **Gruppenunterrichte** und **Szenenstudien**.

Ausnahmen sind im Fall von Schulsportgemeinschaften gestattet. Dies betrifft alle **Bewegungs-** und **Tanzunterrichte**.

In allen Gruppenunterrichten sind zu Semesterbeginn feste Sitzpläne für passive Arbeitsphasen zu erstellen (Leseproben, Gesprächskreise, Arbeit am Tisch, Beobachtung von Übungen/ Vorspielen etc.).



Die Pläne werden von den Dozent*innen gemäß ihrer Anforderungen an den Raum und die Gruppe gestaltet und der Schulleitung weitergeleitet. Immer dann, wenn im jeweiligen Fach der Unterricht am Platz stattfindet, ist der einmal angelegte Sitzplan bis zum Semesterende oder bis zur Aufhebung der Regel durch die Schulleitung zwingend einzuhalten.

3. Vorschriften zur Hygiene im Präsenzunterricht

Die wirksamsten aller Schutzvorkehrungen sind das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von mind. 1,5 Metern und die Beachtung der Vorschriften zur Hygiene.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, in Fluren oder auf dem WC etc. eingehalten werden.
- Bei nicht alltäglichem „exzessivem“ Sprechen gilt ein Abstand von 6 Metern.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist verpflichtend. In Nordrhein-Westfalen müssen textile MNB getragen werden. Gesichtsvisiere stellen keine Alternative dar.
- Beim Tragen von MNB ist wichtig, diese auch zeitweise abnehmen zu können. Maskenpausen können z.B. auf dem Gelände gegenüber der TAK genommen werden. Zeitpunkt und Dauer der Maskenpausen richten sich nach den Lüftungspausen (s. 11.).
- Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren (Achtung: Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregertauglich). Durchfeuchtete MNB sind durch trockene zu ersetzen, bitte darum für einen längeren Unterrichtstag mehrere MNB vorhalten.
- Körperkontakt sowie Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind unbedingt zu vermeiden.
- Gegenstände wie Möbel, Requisiten, Kostümteile, Stifte, oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz.
- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen ist die Verwendung von Handdesinfektionsmitteln nach dem Händewaschen nicht nötig.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, abwenden von Anderen).
- Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Die Arbeitsräume müssen alle 20 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden. Zur Stoßlüftung werden Fenster und Türen gleichzeitig geöffnet. Die Haustür kann zwischen 9 und 19 Uhr zu Lüftungszwecken offengestellt werden. Die Lüftungspausen sollten als Maskenpausen genutzt werden (s. 4.)



4. Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die bisherigen Bestimmungen zur überwiegenden Anwesenheit (vgl. §6.3 APO).

Corona-relevant vorerkrankte Schüler*innen entscheiden eigenständig, ob für sie eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bestehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen sie unverzüglich die Schulleitung und teilen dies schriftlich per Email mit. Die Rücksprache mit einem/er Arzt*in wird empfohlen. Besuchen Schüler*innen aufgrund von Vorerkrankungen die Schule voraussichtlich für mehr als drei Wochen nicht, können die Dozent*innen von Projekten und Szenenstudien die jeweilige Besetzung dauerhaft umstellen und nach eigenem Ermessen sowie Absprache mit der Schulleitung den abwesenden Schüler*innen angemessene Solo-Szenen zuteilen. Für die betroffenen Schüler*innen entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Ausbildung erfüllt und das jeweilige Semesterziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Die Nichtteilnahme zum Schutz von Angehörigen kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest der betroffenen Angehörigen, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

5. Vorgehen bei auftretenden Corona-Fällen oder Verdacht

Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und sind unverzüglich von den Dozent*innen oder der Schulleitung bzw. den Mitarbeiter*innen des Sekretariats aus dem Unterricht entlassen. Betroffenen Schüler*innen müssen das Schulgebäude und -gelände unverzüglich verlassen.

Auch Schnupfen kann nach Aussagen des Robert-Koch-Institutes zu den Symptomen eine COVID-19-Infektion gehören. Aufgrund der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens müssen betroffene Schüler*innen bei Auftreten von Schnupfen zunächst für 24 Stunden, im Falle vom Auftreten von trockenem Husten 48 Stunden vom Unterricht fernbleiben. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nehmen die Schüler*innen nach Absprache wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Fieber, Husten etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

6. Ablaufplan Corona Ansteckungsfall /-verdacht in der TAK

Allgemein Vorbemerkung: Zunächst muss unterschieden werden zwischen einem durch labordiagnostischen Test nachgewiesenen bestätigtem SARS-CoV-2-Fall und Kontaktpersonen eines bestätigten Falls. Die dritte Möglichkeit, eine Erkrankung mit einschlägigen Symptomen, die akut in der Schule neu auftritt, dürfte wesentlich seltener sein und kann durchaus auch andere Ursachen als eine



COVID-19-Infektion haben. Für laborbestätigte Fälle wird eine häusliche Isolierung durch das zuständige Gesundheitsamt veranlasst. Für enge Kontaktpersonen wird das zuständige Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verfügen. Grundsätzlich sind Situationen nicht auszuschließen, in denen Schüler*innen erst nach Betreten der Schule bzw. im Rahmen des laufenden Präsenzunterrichts z.B. als Kontaktpersonen bekannt werden. Die für diese Szenarien empfohlenen Vorgehensweise werden im Folgenden beschrieben.

Grundsätze:

- Ein unverzügliches Handeln seitens der Schulleitung ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 4 SchulG. Danach können Schüler*innen, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Vor Betreten der Schule muss abgeklärt werden, dass die Schüler*innen keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- Schüler*innen mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2- Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden. Gleiches gilt für Schüler*innen, die Kontaktpersonen der Kategorie I sind.
- Sollte sich ein Familienmitglied von Schüler*innen in Quarantäne befinden und die Schüler*innen dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, so hat das Gesundheitsamt über ggf. vorzunehmende hygienische und organisatorische Maßnahmen zu entscheiden.
- Wenn die Schüler*innen in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Familienmitglied leben, so ist davon auszugehen, dass sie ebenfalls von den Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Hygienevorschriften und die infektionsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen von allen am Schulleben Beteiligten eingehalten werden. Schüler*innen mit symptomatischen Hinweisen sollen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt getestet werden. Zielsetzung ist die frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten. Grundlage hierfür ist insbesondere die Kontaktpersonennachfolge, die durch die Einrichtung konstanter Lerngruppen unterstützt wird.
- Corona-Erkrankungen und -Verdachtsfälle sind transparent zu behandeln. Alle am Schulleben Beteiligte sollen daher informiert werden.

Szenario 1:

Während des Präsenzunterrichts treten bei Schüler*innen COVID-19-Symptome (z.B. Fieber, Husten) auf:

- Soweit möglich, ist zu klären, ob die Symptomatik in einem Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion steht oder andere Ursachen hat (z.B. Allergie).



- Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, sind die betreffenden Schüler*innen vom Präsenzunterricht auszuschließen. Es ist zu veranlassen, dass die Schüler*innen sich zur weiteren Abklärung mit dem/der Hausarzt*in zunächst telefonisch in Verbindung setzt.
- Die Situation muss unverzüglich der Schulleitung gemeldet und dokumentiert werden (Datum, Unterrichtsstunde, am Präsenzunterricht teilnehmende Schüler*innen und Dozent*innen), um dem Gesundheitsamt nötigenfalls die notwendigen Informationen für eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen bereitstellen zu können. Diese wird dann erforderlich, falls die Abklärung ergibt, dass bei den Schüler*innen eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt wird. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird sich das zuständige Gesundheitsamt mit der Schule in Verbindung setzen. Eine Entscheidung über die Wiedenzulassung zum Präsenzunterricht trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Das mitteilende Gesundheitsamt wird in eigener Zuständigkeit die Maßnahmen veranlassen, die für die Betroffenen erforderlich sind. Dazu gehört die häusliche Quarantäne und das vorübergehende Schulbesuchsverbot.

Szenario 2:

Während des Präsenzunterrichts stellt sich durch Mitteilung des Gesundheitsamtes heraus, dass Schüler*innen enge Kontaktpersonen eines bestätigten Falls sind.

- Die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren.
- In geeigneter Weise sollten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Mitschüler*innen und beteiligte Dozent*innen zeitnah informiert werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, die sich – falls noch nicht diesbezüglich erfolgt – mit dem Gesundheitsamt abstimmt.

Die hier aufgestellten Verfahrensgrundsätze gelten auch für alle am Schulleben beteiligten Personen.

7. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Die Nutzung der App wird allen Beteiligten der TAK empfohlen.

8. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der TAK und bei allen Schulveranstaltungen ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen. Dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die Betroffenen Schüler*innen bleiben durch angemessene Methoden des Distanzunterrichtes dem Unterrichtsgeschehen verbunden. Sie sind weiterhin verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Über die Art und den Umfang des Distanzunterrichtes entscheiden die jeweiligen Dozent*innen nach eigenem Ermessen.



9. Lernen auf Distanz bis zum Ende des Sommersemesters 2021

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen wie der Unterrichtsverpflichtung der Dozent*innen gleichwertig. Er wird digital erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Schüler*innen erfüllen ihre Anwesenheitspflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht. Leistungsbewertung als Grundlage für eine Benotung oder ein qualitatives Feedback erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

10. Bewegung und Tanz

Aufgrund von §9 Absatz 7 der Coronaschutzverordnung ist Bewegungsunterricht erlaubt. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen zu achten. Die Bewegungsunterrichte finden ggf. im Freien statt, sofern die Hygienevorgaben in Innenräumen nicht eingehalten werden können. Sobald in Innenräumen trainiert wird, ist insbesondere beim Umkleiden auf Abstand und das Tragen einer MNB zu achten. Gründliches Händewaschen nach den Bewegungsunterrichten ist zwingend erforderlich. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

11. Gesang

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist bis zunächst zum 31. Dezember 2020 nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb geschlossener Räume ist darauf zu achten, dass die Sonderregelungen der Coronaschutzverordnung (insbesondere § 8 Absatz 5) eingehalten werden. Dabei sind vor allem vergrößerte Mindestabstände einzuhalten. Als Alternative zum gemeinsamen Singen kann auf Methoden des Distanzlernens unter Verwendung von geeigneten Apps und digitalen Mitteln zurückgegriffen werden, um den Schüler*innen ebenfalls kreative Schaffens- und Ausführungsprozesse zu ermöglichen.

12. Projekt-/Ensembleunterrichte

Analog zu den Regelungen zu fachpraktischen Unterricht an Berufskollegs ist bei Projekt- und Ensembleunterrichten darauf zu achten, dass die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachtet werden und Situationen verhindert werden, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.